

Diese mail liefert Hintergründe zum Verfahren gegen den Publizisten S. Mögle-Stadel:

S. Mögle-Stadel, Postfach 800 745, D- 70507 Stuttgart, Fax 0049-(0)711-735 36 22
Fax hilfsw. (0)711-699 768 47
s.moegle.stadel@gmail.com

Einschreiben **RT 079.245.299.DE.AT** **Sendung wurde am 15.03.2014 im Zielland Österreich erfasst. e-briefstatus@deutschepost.de**

Bezirksgericht Graz-Ost
Gerichtsvorsteherin HR
Dr. Andrea Korschelt
Radetzkystraße 27
A- 8010 Graz

13. März 2014 / 15:30 Uhr

Austria

Az.: **217 U 24 / 14 p** (Abt. Griser)

vorab per e-mail: andrea.korschelt@justiz.gv.at und Fax 0043-316-8074-4600 (4 Seiten)

1. Dringlichkeits-Anträge auf Ablehnung

- a) der Richterin Mag. Sabine Griser, Bezirksgericht Graz-Ost
- b) der Gerichtsvorsteherin HR Dr. Andrea Korschelt und Stellvertreterinnen
- c) des Bezirksgerichts Graz-Ost als körperschaftliches Organ
- d) des Gerichtssprengels Graz (inkl. LG ZRS & dessen Präsidium Dr. Weratschnig und Stellvertreter)

wegen Anschein und Besorgnis der Befangenheit / Parteilichkeit

Die Anträge a – d sind jeweils als Einzelanträge zu behandeln und zu beantworten

Zur Rechtssicherheit: Da dieser Antrag von einem Laien verfasst ist, welcher zudem ausländischer Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in Deutschland ist und somit die österr. EAA und den Amtstag nicht in Anspruch nehmen kann, und zudem durch Krankheit gehandicapt ist, wird ausdrücklich auf die **Manuduktionspflicht** (Beratungs- & Anleitungspflicht zur Vermeidung von Form- und Verfahrensfehlern sowie Rechtsnachteilen) **durch** das –momentan noch– „zuständige“ **Bezirksgericht** Graz-Ost hingewiesen **bzw.** auf die **Gewährung eines Strafverteidigers** (Art. 8 und Art. 11 der AEMR) **auf der Basis von** (für das im Sachzusammenhang stehende Verf. 252 PS 229 / 13 m schon seit 2011 gewährten) **Verfahrenshilfe**. Dies ist als **ergänzender Antrag** hierzu zu verstehen.

Sehr geehrte Frau Hofräatin Dr. Korschelt,

da es, die Tatsache kurz behelfsmäßig außer Acht lassend, dass auch Sie in den Antrag auf Ablehnung des BG Graz-Ost mit einbezogen sind, einer provisorischen Anlaufstelle für obigen Antrag bedarf, und die Deutsche Botschaft durch Telefonat erfahren hat, dass die eigentlich zuständige und für befangen / parteilich erklärte Richterin Frau Mag. Griser sich diese Woche (10. – 14. März) noch im Krankenstand befindet, ergehen die Anträge behelfsweise an Sie.

Zu den Anträgen wird, wie folgt, ausgeführt: (nachfolgend Seiten 2 – 8)

gez. S. Mögle-Stadel

- Anlagen

Seite 2 nachfolgend

1.) Am 04.05.2012 fand der fälschlicherweise (Abs. 2) wegen § 229 StGB Beschuldigte bei einer legitimen Akteneinsichtnahme, zusammen mit dem Zeugen Ing. Rudolf Treiblmayr, am Ende draußen beim Repa Copy Shop in seinen Unterlagen die Kopie einer **e-mail** seines ehem. Beraters beim Verein Vaterverbot, Thomas Auer, **ON 134**, an die Richterin Silvia Krainz vor. Aus dieser e-mail ging hervor, dass die Richterin Herrn Auer zuvor kontaktiert hatte, um diesen über Herrn **Mögle-Stadel** und die, das Bezirksgericht Graz-Ost in mehreren Ausgaben scharf kritisierende deutsche **Zeitschrift PAPA-YA** (Teile der Artikel wurden 2012 im Internet veröffentlicht: www.hog-ngo.dk) auszufragen. Herr Auer antwortet im Jargon eines Informellen Mitarbeiters (IMs) und bekundet der **Richterin Krainz** sein Beileid, dass „diese Publikation Sie **gekränkt** hat“.

Diese, ihn selbst betreffende e-mail aus seiner Akte kopierte und fotografierte Hr. Mögle-Stadel im Repa Copy Shop (ca. 40 m neben dem BG Graz-Ost Eingang) und gab ON 134 ca. 30 Minuten später, nachweislich BG-Eingangsstempel und Zeugen, bei der Posteingangsstelle des BG Graz-Ost wieder zurück.

Trotz dieser Rückgabe am selben Tag, hat die von Hr. Mögle-Stadel im Juli 2012 mit einem Ablehnungsantrag wg. Besorgnis der Befangenheit / Parteilichkeit (Az.: 201 NC 26 / 12 b) konfrontierte **Richterin Krainz**, eine der drei **Stellvertreterinnen der Gerichtsvorsteherin** Dr. Andrea **Korschelt** und mit ihr befreundet, ein Verfahren wg. Urkundenunterdrückung (§ 229) gegen ihren Kritiker initiiert. Der **Verdacht** liegt nahe, dass **Hr. Mögle-Stadel stellvertretend** für die kritische Berichterstattung (PAPA-YA etc.) über das BG Graz-Ost **bestraft** bzw. zumindest justiziell eingeschüchtert **werden soll**.

2.) Alleine aus dem **Wortlaut des § 229 StGB (unten)** ergibt sich schon, dass **eine solche Anklage** (nach über einem Jahr ohne weitere Ermittlung seit dem 21.12.2012) **hätte nie erhoben werden dürfen**. Der angebl. entwendete e-mail-Ausdruck war niemals für den „Rechtsverkehr“ relevant. Die dem fälschlicherweise Beschuldigten zugeschobenen e-mail ON 134 wurde zudem noch am selben Tag wieder zurück gegeben (Abs. 2, § 229):

(1) Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem **Vorsatz** handelt, **zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 **ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Unterdrückung der Urkunde, bevor diese im Rechtsverkehr gebraucht werden sollte, rückgängig macht** oder auf andere Art bewirkt, dass die Tat den Beweis, dem die Urkunde dienen sollte, nicht behindert.

3.) Am **21.12.2012** wurde der fälschlicherweise (Abs. 2) wegen § 229 Beschuldigte, **in Gegenwart eines** mitgebrachten **Zeugen**, von Inspektor Florian Ziegler (Dienst-Nr. 6132702) zu den Unterstellungen in der Polizeiinspektion Karlauerstraße **einvernommen**. Der falsch Beschuldigte **reichte** bei Hr. Ziegler zudem einen 3-seitigen Schriftsatz mit **3 Strafanzeigen** (gegen Richterin Krainz und die Justizangestellte Melanie Wurzinger) und 10 Seiten Anlagen **ein**; darunter nochmals die e-mail ON 134 mit dem BG Graz Ost Eingangsstempel. Die Einreichung einer jeden einzelnen Seite lies er sich von PI Hr. Ziegler mittels Revier-Stempel und Unterschrift bestätigen.

Hr. Mögle-Stadel wurde auf Nachfrage von PI Hr. Ziegler mitgeteilt, dass mit seiner späten Einvernahme (wg. Distanz Stuttgart – Graz) nunmehr die **Ermittlungen abgeschlossen** sind und der Akt an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über die Eröffnung oder Einstellung eines Strafverfahrens ergeht. Auf eine Sachstandsanfrage im Frühjahr 2013 (auch zu seinen Anzeigen) erhielt er keine Antwort von der Staatsanwaltschaft.

- 4.) Der Vorsitzende des Grazer Vereines „Im Namen Elterlicher Verantwortung“, Mag. Maitz, neuer Berater von Hr. Mögle-Stadel im Besuchsrechts- und Obsorge-Verfahren beim BG Graz-Ost meinte hierzu im Frühjahr 2013, dass seiner Erfahrung nach „die eigentlich für das Bezirksgericht Graz-Ost hoch-peinliche e-mail-Affaire“ wohl solange stillschweigend liegen gelassen wird, bis sie **verjährt**, was, nach 12 Monaten, **zum 31.12.2013** dann der Fall war.
- 5.) Mit Datum vom **13. Jänner 2014** erhielt der betroffene Journalist und Vater eines (von der dt. Mutter) von Deutschland nach Graz „*entführten*“ bzw. entzogenen Sohnes dann vom Bezirkssanwalt Gerhard Schenk postalisch die Benachrichtigung „**wegen: §§ 229, 146 StGB**“ von der „**Einstellung des Verfahrens**“ infolge der „**Anzeige durch: Bezirksgericht Graz-Ost**“.
- 6.) Ende Januar / **Anfang Februar 2014 eskalierte** – durch verschiedene Manipulationen seitens des BG Graz-Ost (hilfsweise Antrag auf Hinzuziehung der **Akte 252 PS 229 / 13m**; Verfahren Obsorgeübertragung) und den Verdacht der fortgesetzten Rechtsbeugung, sowie der Nötigung in der Verhandlung am 31.01.2014 und des Verdachts der **Beihilfe zum Verfahrenshilfesbetrug** der Kindesmutter (Verschweigen von Erbschaften und Schenkungen) durch die **Richterin Ulrike Schuiki**, der von Herrn Mögle-Stadel **eine entsprechende Strafanzeige angekündigt wurde** (via Rechtsanwaltskanzlei und Staatsanwaltschaft in Deutschland ans Justizministerium nach Wien, da bezüglich der Grazer Staatsanwaltschaft ein Vertrauensverlust stattgefunden hat), – **die Situation am BG Graz-Ost**.

Infolge der Enthüllungen und kritischen Anfragen im Dringlichkeitsantrag vom **11.02.14** (S. 3 und 4) von Hr. Mögle-Stadel **erklärte sich** am 12.02.2014 **der** von Hr. Mögle-Stadel **kritisierte Gutachter Andreas Willmann für befangen** (ON 397) und bat das Gericht um Ablösung vom Verfahren, was mit Beschluss vom 04.03.2014 geschah.

Hr. Mögle-Stadel sah sich u.a. am **10.02.14** zu einem „Beweismittelsicherungs-Antrag“ (auf Nicht-Lösung des von der Richterin diktieren Protokolltextes vom 31.01.14) und am **12.02.2014** zu einer „**Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde**“ **gegen** die Richterin **Schuiki** und die Gerichtsvorsteherin Andrea **Korschelt** veranlasst. „Da ich die Gerichtsvorsteherin für befangen erachte, bitte ich um Weitergabe an die vorgesetzte Instanz des Landesgerichts ZRS Graz, Präsident Dr. Weratschnig“.

7.) Am **10.02.14** schickte Hr. Mögle-Stadel an den Präsidenten des **LG ZRS, Dr. Weratschnig** eine **e-mail**, in welcher er mitteilt: „Im Hinblick auf eine eventuelle Amtshaftungsklage ... würde ich zuerst noch einmal gerne das Gespräch mit Ihnen suchen.“ Auch thematisierte er das dem Strafverfahren zugrunde liegende e-mail: „Zudem sieht es so aus, als wenn **Richterinnen des BG Graz-Ost** scheinbar **Väterberater heimlich als IM's** (Informelle Mitarbeiter bzw. Spione) **rekrutieren**, um sie über Antragssteller auszufragen. Dumm, wenn der e-mail-Wechsel dann in der Akte des betroffenen Vaters landet. (Beigefügt hierzu die Antwort des Väterberaters an die Richterin unten im Datei-Anhang.) Dies birgt in sich schon den **Stoff eines Skandals**.“

In seiner Antwort vom **11.02.14 (Anlage 1)** **erregte sich der LG ZRS Präsident** in einem der höflichen Anfrage unangemessenen, unfreundlichen Stil bzw. Tonfall über die angeblichen „Drohungen“ mit einer Amtshaftungsklage und der „Einschaltung internationaler Presse“...

Dr. Weratschnig offenbarte, dass ihm „nicht nur der Stand des Verfahrens 252 PS 229 / 13m des BG Graz-Ost, sondern auch Ihre gegenüber den dort tätigen Entscheidungsorganen gehegten Vorbehalte und erhobenen Vorwürfe bekannt sind.“ Ungefragt fügte er noch hinzu: „Das gilt auch für von Gleichgesinnten in diversen Foren formulierten Anschuldigungen gegen angeblich väterfeindliche Einstellungen an den Grazer Bezirksgerichten.“ (**Aus dieser Anmerkung darf geschlossen werden, dass das Grazer Justizsystem die diversen Foren „beobachten“ lässt?**)

Die Gesprächsverweigerung ahnend, ironisierte Herr Mögle-Stadel gegenüber dem Präsident des LG ZRS Graz, ob es stattdessen besser wäre, eine Strafanzeige vs. BG Graz-Ost wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung (§278a) in Angriff zu nehmen?? ((S. 7))

8.) Dies war die Situation als einige Tage später, am **26. Februar 2014**, ein **Einschreiben mit einem vom BG Graz-Ost** auf den 14.02.14 (zurück-) datierten Rückantwortschein (**Anlage 2**) **in Stuttgart eintraf**. Die Richterin Mag. Sabine Griser schickte Herrn Mögle-Stadel nun eine Ladung zur Hauptverhandlung am 19. März wegen des (verjährten bzw. eingestellten) § 229 StGB Urkundenunterdrückung vom 04. Mai 2012. Cui bono?

Wem nützt das Verschwinden-lassen des für die Richterin Krainz peinlichen e-mails aus der Akte und die Unterschiebung der Tat an den davon Betroffenen? Doch wohl am meisten der Richterin selbst. Cui prodest scelus, is fecit. (Weswegen Herr Mögle-Stadel das ihm zugeschobene mail auch sofort auf mehreren Wegen wieder in die Akte retournierte.)

9.) Frau Mag. **Griser** war wohl sehr unter Zeit-Druck als sie die ominöse Ladung formulierte, denn als **Datum der Ladungsaufbereitung** steht **Samstag**, der **08. Februar** 2014 auf dem amtlichen Schreiben. Telefonische Erkundigungen ergaben, dass Frau Griser und deren Kanzlei nicht ausnahmsweise am Samstag gearbeitet haben. Ein Transaktionsanalytiker gab die Auskunft, dass solche Fehler leicht und oft passieren, wenn jemand in Eile Briefe zurückdatiert.

Da der von der Kanzlei Griser ausgefertigte internationale **Rückantwortschein** (**Anlage 2**) das eventuell ebenso, aus Versehen, zurückdatierte **Datum des 14.02.2014 trägt** und die Ladung bei 3 – 4 Werktagen Postweg **nachweislich erst am 26.02.2014 beim Adressaten einlangte**, stellt sich hier doch die einfache Frage, ob diese Ladung nicht die (in Reserve gehaltene) Retourkutsche auf die das BG Graz-Ost zuletzt im Zeitraum 31.01. bis 13.02.2014 in Verlegenheit bringenden Enthüllungen, Anträge und Beschwerden des fälschlicherweise Beschuldigten ist bzw. sein könnte? Der medien- und aktenkundige Kleinkrieg des BG Graz-Ost gegen den Antragssteller und Journalisten erlaubt die Besorgnis der Befangenheit / Parteilichkeit durchaus mehr als genug.

10.) Wie mittlerweile in Erfahrung zu bringen war, ist Richterin Sabine **Griser** auch die **ehemalige Familienrichterin u.a. des (nicht zur Verhandlung geladenen!) Hauptentlastungszeugen** Ing. Rudolf Treiblmayr und kennt aus ihrer Zeit in der Familienabteilung des BG Graz-Ost auch die Kollegin und (als stellvertretend Gerichtsvorsteherin) **Vorgesetzte Dr. Silvia Krainz**. Es gibt sogar Quellen, welche die beiden nicht nur als alte Bekannte, sondern als „befreundet“ bezeichnen.

Hierzu wird eine **eidesstattliche Erklärung der Richterin Sabine Griser beantragt.** *

Weiterführende Erkundigungen bei Elternvereinen ergaben, dass Richterin Griser eher für „väterfeindliche Beschlüsse“ bekannt ist. So setzte Richterin Griser, nachdem sie angeblich von einem „12-monatigen Krankenstand“ wg. „burn-out“ bzw. „Dxxx“ (ca. April 2009 bis April 2010) ans BG Graz-Ost zurückkam, mittels Beschluss ohne Datumsangabe (!) irgendwann im Juni 2010 das Besuchsrecht eines Vaters aus, nachdem sich dieser zuvor bei Ihrer Vorgesetzten Dr. Andrea Korschelt u.a. über die Verfahrensverschleppung beschwert hatte (Gz.: 259 PS 117 / 09m)

* Richterin **Griser** möge nicht nur Auskunft über ihr Verhältnis zu den vorgesetzten Kolleginnen Krainz und Korschelt erteilen, sondern auch, ob sie nach der Gerüchtehalber „p xxx E xxx wieder gänzlich als gesund gilt und seit wann sie vollumfänglich in den Gerichtsabt. 17 und 11 im Einsatz ist? Des weiteren, ob sie in der Vergangenheit Kontakt hatte mit dem BPW Club Graz / Steiermark oder dem Grazer „Kinderschutzzentrum“ oder Mitgliedern aus dessen Leitungs- / Vorstandsgremium?

11.) Die Strafprozessordnung schreibt der Staatsanwaltschaft auch vor, **Umstände zu ermitteln, die den Beschuldigten entlasten**. Gemäß dem Strafantrag des plötzlich neu im Verfahren aufgetauchten **Staatsanwaltes Johannes Winklhofer**, gegen den nun eine Anzeige wegen des **Verdachts der Strafvereitelung im Amte (durch Unterschlagung der Strafanzeigen)** des Betroffenen gegen die **Richterin Krainz und deren** untergeordnete **Justizangestellte** Melanie Wurzinger, die nun im –auf den 13. Jänner rückdatierten??– Strafantrag, welcher dem Beschuldigten erst mit der –ebenfalls im Verdacht der Falschdatierung stehenden– Ladung vom Samstag, 08. Februar, am 26. Februar zugestellt wurde, als **Zeugin gegen den Betroffenen aufgeführt wird**) gestellt wurde, ist dies gänzlich unterlassen worden. Die Formulierung des Strafantrages verletzt zudem den zentralen Grundsatz der Unschuldvermutung. (**Anlage 3**)

12.) Eine Einsicht in die Strafakte wurde dem Beschuldigten bislang verwehrt. Er wurde telefonisch auf das –kostspielige– Hinzuziehen eines Strafverteidigers verwiesen. Seiner Bitte um Zusendung der gegnerischen Zeugenaussage etc. in Kopie nach Stuttgart, zur Vorbereitung seiner Rechtsverteidigung, wurde nicht entsprochen.

13.) Als der falsch Beschuldigte am Freitag, **28.02.2014**, zusammen mit der österr. Journalistin Petra Lafontaine als Zeugin, vor Ort beim BG Graz-Ost Einblick in seinen Akt nahm, auch, um festzustellen, ob die nachweislich zurück gegebene e-mail mit der ON 134 tatsächlich wieder in den Akt eingeordnet wurde (und ob es dazu einen Aktenvermerk gibt), bekam er und die Zeugin von der Justizangestellten Frau Lindner zu hören, dass die **Richterin Ulrike Schuiki das Jahr 2012** (mit dem Vorgang am 04.05.12) **bei sich im Richterzimmer verwahrt** und zur Zeit nicht erreichbar sei. Ohne Erlaubnis der Richterin konnte (oder wollte) Frau Lindner das Jahr 2012 des Aktes nicht aus dem Richterzimmer holen.

Zusammengefasst gesagt, wurde **alles unternommen, um dem falsch Beschuldigten eine wirksame Verteidigung zu verunmöglichen**.

14.) Bei der Ablehnung der Richterin, des Bezirksgerichts Graz-Ost und des Gerichtssprengels wegen Anschein bzw. Besorgnis der Befangenheit / Parteilichkeit muss wh. bedacht werden, dass Herr Mögle-Stadel als Privatperson und Mitarbeiter der Zeitschrift PAPA-YA dort quasi als „**Staatsfeind**“ (zu seinen zivilrechtlichen Verhandlungen wurde, zuletzt am 31.01.14, wieder der uniformierte Sicherheitsdienst –zur Einschüchterung??– bestellt) gilt und die unter Punkt 1 von **der stellvertretenden Gerichtsvorsteherin Silvia Krainz** gegenüber ihrem Informanten (Spion) Auer geltend gemachte „**Kräckung**“ durch Publikation von Fehlleistungen, Rechtsbeugungen, Verfahrensverschleppungen in verschiedenen Fällen zu Lasten von Vätern, sowie ihre Mitgliedschaft in einem feministischen Frauenclub (siehe z.B. **PAPA-YA**, Januar 2012, Seite 27) **sich mittlerweile auf die Körperschaft des BG Graz-Ost und des LG-Präsidiums übertragen hat**.

Hilfsweise **Antrag** auf Einholung eines Sachverständigen-**Gutachters** v. außerhalb des Gerichtssprengels: Frau Prof. Dr. Petra Velten, Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz

Herr Mögle-Stadel bzw. die **Zeitschrift PY kritisierte** eine telefonische Aussage der **Gerichtsvorsteherin Korschelt** wie folgt: „In einem Telefonat am **29.12.2011** sagte die Gerichtsvorsteherin..., dass es für sie ganz unvorstellbar sei, einer Mutter mit juristischer Gewalt das Kind wegzunehmen, wie man das in Amerika mache. **Vielleicht sollte die Dame dann den Job wechseln?**“ (S. 13)

Da das Gericht über die Erbschaften und verwandschaftlichen Geldschenkungen einer Kindesmutter informiert war, welche dennoch –zu Lasten der österr. Steuerzahler– Verfahrenshilfe bezog, konstatierte die Zeitschrift PY (Juli 2012, S. 15): „Es stellt sich zumindest der Anfangsverdacht, dass Friedl und eventuell auch **Frau Krainz Beihilfe zum Betrug leisten könnten?**“

Im **Januar 2012** stellte der falsch Beklagte in seinem familienrechtlichen Verfahren am BG Graz-Ost **infolge der Verfahrensverschleppung** einen **Antrag zur Fristsetzung beim LG ZRS Graz**. Die Richterin kam, trotz Aufforderung des anwaltlosen Antragsstellers, ihrer gesetzlichen Mandatshaltung nicht nach, so dass es dem Antrag letztendlich an einem Formfehler mangelte.

In ihrer Stellungnahme vom Februar 2012 versicherte die Richterin Krainz, dass das Verfahren in 12 Monaten (also Februar 2013) zu seinem Abschluss käme. Seit dieser Versicherung sind nun über 24 Monate vergangen und das Zivilverfahren (das dem Strafverfahren zu Grunde liegt) ist noch immer ohne abschließenden Beschluss, obwohl grundlegende Dringlichkeits-Anträge schon Anfang Juli 2011 gestellt wurden. Auch **der auf Richterin Krainz nachfolgende Richter R. Hergl** sah sich im März 2013 mit einem Befangenheits-Antrag konfrontiert, welcher aber durch den Wechsel zu Richterin Ulrike Schuiki obsolet bzw. ausgesessen wurde.

Auch hier schrieb die Redaktion der Zeitschrift PY der **Richterschaft des Bezirksgerichts Graz-Ost** ins Stammbuch: „Man kann, allgemein gesprochen, durch richterliche Passivität, möglicherweise auch im Sinne einer passiv-aggressiven Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.8) oder **durch unwirksame Scheinaktivität vollendete Tatsachen schaffen.**“ (PY, Januar 2012, S. 27)

15.) Die Beziehung zwischen dem Bezirksgericht Graz-Ost und dem Beschuldigten (*einst ein Vater, der hoffte durch die Rechtssprechung des BG GO den Umgang mit seinem nach Graz „verzogenen“ Sohn aufrecht erhalten zu können*) artete immer mehr in eine Art Kleinkrieg aus. Als Antwort auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde (DAB) gegen die Manipulationen eines Frau Krainz unterstellten Rechtspflegers (Herr E.) stellte die PY-Redaktion in der auch dem BG GO vor-liegenden Juli-2012-Ausgabe, S. 17, fest: „Am 24.02.2012 wird die DAB in einem Schreiben der Gerichtsvorsteherin formal nach Schema X (ohne auf die Kernpunkte einzugehen) zurückgewiesen. Parallel wird „über den Beschwerdeführer eine **Ordnungsstrafe** in Höhe von 300 € verhängt.“ Die Hofräatin Andrea **Korschelt** führt in dem Schreiben ... aus, wobei sie die Zitate aus dem Kontext reißt und die Fragezeichen zu zitieren vergisst...“. Die Verhängung von Geldstrafen wegen **Beamtenbeleidigung** ohne Gerichtsverfahren entspricht nicht der EU-Norm, wohl aber dem soziologisch-historischen **Rutenbündel-Prinzip**, weswegen die PY-Redaktion auch im Titel ihrer Berichterstattungsserie fragte: „**Feministischer Faschismus in Österreich?**“

PS: Die Richterin Korschelt wurde bei der Verhängung der Ordnungs-Strafe vom Vize-Präsidenten Friedrich **Moshammer** des LG ZRS Graz sekundiert. Ein weiterer Grund, das geographisch (100 m Weg) und systemisch eng mit dem BG GO verbundene Landesgericht ZRS Graz ebenfalls als befangen und parteilich abzulehnen, zumal sich die von Herrn Mögle-Stadel als Journalist und Bürgerrechtler geäußerte Kritik in den Medien auch immer auf den Justizstandort Graz als Ganzes bezog.

Als Reaktion auf den Amtsmachtmissbrauch und die Verfahrensverschleppungen des BG GO organisierte der vom BG GO Angezeigte & Beschuldigte, mit anderen vom Gerichtsverhalten betroffenen Vätern, Demonstration und Mahnwache vor dem Gericht (siehe Bericht & Foto in der Kronen-Zeitung vom 16.09.12, GRAZER vom 09.09.2012, Kleine Zeitung vom 04.09.2012 etc.) und initiierte eine Bürgerinitiativgruppe „**Human Rights Observer Graz**“ (siehe www.hog-ngo.dk), die Menschenrechtsverstöße der Grazer Justiz dokumentiert.

16.) Man darf also das **Verhältnis zwischen Grazer Gericht(ssprengel)**, sprich: der lokalen Staatsgewalt, **und** dem Bürgerrechtler & Journalisten **Hr. Mögle-Stadel** als **zerrüttet** bezeichnen.

Und nun soll der falsch Beschuldigte in einer **Art hausinternen Inquisitionsprozess** wegen

eines fingierten Deliktes, das juristisch vor Nichtigkeit geradezu strotzt, in dem Gericht, das die Anzeige erstattet hat und mit einer vom Beschuldigten zuvor angezeigten Justizangestellten als Zeugin, schuldig gesprochen werden. Das wären „Rechtsverhältnisse“, die eines Dritten-Welt-Landes angemessen sind.

17.) Die Vorgehensart des BG GO und der lokalen Staatsanwaltschaft mutet danach an, dass dies eines jener Straf-verfahren sein könnte, das sich „von seinem Ursprung im **Inquisitionsprozess** nur zögerlich und unvollkommen gelöst hat“, um den Strafrechtsprofessor Dr. Thomas Weigend (SPIEGEL, 24.02.2014, S. 66) zu zitieren.

Bei einem artverwandten Vorgehen 2007 gegen die damalige österr. SPIEGEL-Korrespondentin Marion Kraske, konstatierte die Deutsche Botschaft in einer Protestnote an das Wiener Justizministerium „einen Völkerrechtsbruch“. In der PY vom Juli 2012, S. 18, schreibt der Leiter des Süddeutschen Instituts für Logotherapie und Existenzanalyse, Dr. Otto Zsok, in Hinblick auf Graz: „das Verhalten der Institutionen inhumane und in manchen Aspekten **faschistoide Züge aufweist**“.

18.) In der PY vom November 2012, S. 15, teilt der an den Grazer Demos beteiligte und mit Stephan Mögle-Stadel befreundete Arbeiterkammerrat Samir **Kesetovic** unter der Überschrift <Eine **Methode** ist die **Kriminalisierung von Kritikern**> zu einem –inzwischen eingestellten– Verfahren gegen ihn mit: „Das Gericht wollte mir so nur seine Macht demonstrieren und dafür sorgen, dass ich **Geld für einen guten Anwalt ausgeben muss**. Also eine Art **indirekte Geldstrafe**... Dieser Versuch Regimekritiker zum Schweigen zu bringen, ist natürlich cleverer als in Russland und Co., aber keinen Millimeter besser.“

Mitte September 2013 hatte der Vorsitzende des Grazer Vereins INEV, Mag. Josef **Maitz**, als **Berater von Hr. Mögle-Stadel** bei dessen Obsorge-Verhandlung am 22. Juli 2013 anwesend, seine eigene Verhandlung in Graz wegen einer unterstellten „gefährlichen Drohung“ gegen eine Amtsperson. Der Termin endete mit einem Freispruch und über 500 Euro Anwaltskosten. Die Staatsanwaltschaft Graz hat nun gegen den Freispruch frist-verspätet (!) Revision eingelegt. Die **nervliche und finanzielle Zermürbungstaktik** wird also noch weiter betrieben...

In der Süddeutschen Zeitung schrieb Michael Frank unter dem Titel <Lücken im Rechtsstaat> über den von österr. und internationalen Medien heftig kritisierten Tierschützerprozess (www.tierschutz-prozess.at) „die Staatsanwaltschaft im Tierschützerprozess einen Antiterrorparagraphen zum Druckmittel gegen NGOs und andere Initiativgruppen der Zivilgesellschaft umfunktioniert“.

Hr. Mögle-Stadel versteht die eigentliche Botschaft der (zu) späten Eröffnung eines Strafverfahrens wg. § 229 (Abs. 2!) ebenfalls als ein Druckmittel des Gerichtsortes Graz gegen ihn.

19.) Nota malus: Das, die Anzeige erstattende BG Graz-Ost soll nun zugleich auch die Richterin in diesem das BG Graz-Ost betreffenden Sachverhalt sein! Dass sich hier quasi, mit dem Volksmund gesprochen, die Ziege selbst zur Gärtnerin ernannt hat, erweckt mehr als nur den Anschein der Besorgnis der Befangenheit & Parteilichkeit.

Es gibt hierzu (siehe STANDARD v. 23.03.2011, Titel: <Befangenheit: Anschein genügt>) u.a. die **OGH-Entscheidung** vom **18.01.2011, Gz.: 4 Ob 143 / 10y**, mit der Kernaussage: „Auch wenn ein Richter tatsächlich unbefangen sein sollte, **genügt es, dass die Befangenheit mit Grund befürchtet werden muss**. Bei der Beurteilung der Fairness eines Verfahrens ist auch der äußere Anschein von Bedeutung.“ Was für den Einzelrichter gilt, darf gleichwohl auch für ein Gericht bzw. einen Gerichtssprengel als körperschaftliches Ganzes angenommen werden.

Infogedessen wird darum ersucht, dass eine höher geordnete (OLG-) Instanz jenseits des Gerichtssprengel Graz / Steiermark über die Ablehnungs-Anträge A bis D (S. 1) entscheidet

und den Gerichtsstandort bzw. die gerichtliche Zuständigkeit für das weitere Verfahren antragsgemäß vorzugsweise nach Wien oder nach Salzburg verweist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der falsch Beschuldigte als deutscher Staatsbürger und Pressevertreter bei der Deutschen Botschaft in Wien / dem Auswärtigen Amt einen Antrag auf Entsendung eines **Prozessbeobachters** gestellt hat.

Desweiteren hat er verschiedene, um die UNO in Wien gruppierte Menschenrechtsorganisationen und NGO's gebeten, ebenfalls Prozessbeobachter zu entsenden.

Auch, dass plötzlich ein höherrangiger Staatsanwalt (nach eigentlichen Ablauf der Verjährung), Mag. Winkelhofer, das strafrechtlich relativ niedrigrangige Delikt-Verfahren an sich zieht, zudem ein Staatsanwalt, der auch in anderen kritischen Fällen tätig wurde, was in einer Strafanzeige und einer Dienstaufsichtsbeschwerde / Antrag Disziplinarverfahren noch ausführlicher dargestellt werden wird, spricht dafür, dass die Besorgnis berechtigt ist bzw. sein könnte, dass es sich hier mittlerweile um ein politisches Straf-Verfahren gegen einen publizistischen Kritiker des Grazer Justiz-Systems handelt bzw. handeln könnte.

Zur Rechtssicherheit: Da dieser Antrag von einem Laien verfasst ist, welcher zudem ausländischer Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz in Deutschland ist und somit die österr. EAA und den Amtstag nicht in Anspruch nehmen kann, und zudem durch Krankheit gehandicapt ist, wird ausdrücklich auf die **Manaduktionspflicht** (Beratungs- & Anleitungspflicht zur Vermeidung von Form- und Verfahrensfehlern sowie Rechtsnachteilen) **durch** das –momentan noch– „**zuständige**“ **Bezirksgericht** Graz-Ost hingewiesen **bzw.** auf die **Gewährung eines Strafverteidigers** (Art. 8 und Art. 11 der AEMR) **auf der Basis von** (für das im Sachzusammenhang stehende Verf. 252 PS 229 / 13 m schon seit 2011 gewährten) **Verfahrenshilfe**. Dies ist als **ergänzender Antrag** hierzu zu verstehen.

Der Antragssteller fordert hiermit ausdrücklich eine **Rechtsmittelbelehrung über den Instanzen-Weg und die Zuständigkeiten bei einem solchen Ablehnungs-Antrag.**

Parallel zu Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit / Parteilichkeit

wird hiermit ein Fristerstreckungs-Antrag gestellt: Infolge der Rechtsunkundigkeit, des Wohnsitzes als deutscher Staatsbürger in Deutschland und der hierdurch verlängerten Postlaufwege von etwa 4 - 5 Werktagen, sowie der Erkrankung, wird beantragt, **die Reaktions- und Rekursfristen** des Beschuldigten auf Schriftsätze und Beschlüsse der beteiligten Gerichtsinstanzen **auf vier (4) Wochen zu erweitern**. Auf das nachfolgende ärztliche Attest wird verwiesen, sowie auf den Kururlaub im April 2014, wo weder der Unterzeichnende noch ein Postbevollmächtigter zu erreichen sind.

Hilfsweise wird beantragt das Verfahren (inkl. Ablehnungs-Antrag) bis zur Beiordnung eines Verfahrenshilfearwaltes von außerhalb des Gerichtssprengels auszusetzen bzw. ruhen zu lassen.

gez. Stephan Mögle-Stadel

c/o Pressebüro Globe, Postfach 800 745, D- 70507 Stuttgart, Fax 0049-(0)711-735 36 22, hilfsw. 0711-699 xxx xx, s.moegle.stadel@gmail.com